MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Wahlvorbereitungsausschuss

An die Mitglieder
des Wahlvorbereitungsausschusses

Geschäftsführung: Lothar Sprenger

Telefon: 06421 201-1209
E-Mail: lothar.sprenger@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12 Uhr Donnerstag von 15 – 18 Uhr und nach Vereinbarung

Marburg, 11.11.2021

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses (öffentlich)** am

Freitag, dem 19.11.2021, 15:00 Uhr,
Evangeliumshalle Wehrda, Oberweg 60, 35041 Marburg

lade ich Sie ein.

Bitte beachten Sie den geänderten Sitzungsort und den abweichenden Sitzungsbeginn.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung	
2	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.09.2021	
3	Verwaltungsrat der Sparkasse Marburg-Biedenkopf hier: Wahl von zwei Mitgliedern	VO/7886/2021
4	Wahl von Mitgliedern in den Vorstand der Stiftung St. Jakob	VO/7887/2021
5	Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH	VO/7890/2021

6	Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Stadtwerke Marburg GmbH	VO/7891/2021
7	Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn (GeWoBau)	VO/0049/2021
8	Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH (SEG)	VO/0050/2021
9	Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH (MSLT)	VO/0052/2021
10	Wahl von Mitgliedern der Betriebskommission des Eigenbetriebes "Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg" (DBM)	VO/0057/2021
11	Wahl eines Mitgliedes und eines stellv. Mitgliedes für den Beirates der Volkshochschule	VO/0122/2021-1
12	Wahl der Mitglieder für den Verwaltungsausschuss des Jugendbildungswerkes	VO/0208/2021
13	Wahl eines Mitgliedes für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg	VO/0234/2021-1
14	Wahl eines Mitgliedes für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg	VO/0247/2021-1
15	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Maximilian Walz

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Wahlen	Vorlagen-Nr.: **VO/7886/2021** Status: öffentlich Datum: 24.03.2021
Dezernat: I Fachdienst: 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten Sachbearbeiter/in: Aab, Jonas	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Verwaltungsrat der Sparkasse Marburg-Biedenkopf
hier: Wahl von zwei Mitgliedern

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten

2 sachkundige Mitglieder

in den Verwaltungsrat der Sparkasse Marburg-Biedenkopf zu wählen.

Begründung:

Für die Dauer der laufenden Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung und des Kreistages sind 2 sachkundige Mitglieder für den Verwaltungsrat der Sparkasse zu wählen. Dabei dürfen nicht mehr als die Hälfte der Gewählten den Organen des Trägers und nicht mehr als ein Mitglied dem Verwaltungsorgan angehören.

Grundlage ist § 31 der Satzung der Sparkasse Marburg-Biedenkopf. Ein Auszug liegt bei.

Vor der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder findet in der Vertretungskörperschaft des Trägers oder deren zuständigem Ausschuss eine **Anhörung** der zur Wahl stehenden Personen statt (§ 5b Abs. 2 Hessisches Sparkassengesetz).

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz*:*

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Die bisherigen gewählten Mitglieder waren: Christine Hellkötter-Backes und Stefan Oberhansl.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagen: - Sparkassensatzung (Auszug)

(2) Die gleichzeitige Zugehörigkeit der Mitglieder des Organs nach Abs. 1 Nr. 1 zum Vorstand der Sparkasse ist nicht zulässig.

§§ 26 – 29
nicht belegt

§ 30
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist das Aufsichtsorgan der Sparkasse; er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes, bestimmt insbesondere die Richtlinien der Geschäftspolitik und erlässt die in § 34 Abs. 2, § 39 Abs. 1 und 3 sowie § 43 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Geschäftsanweisungen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und im Interesse der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedes wahrzunehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Kreditwesen fortbilden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung; Gewinnbeteiligungen sind unzulässig.

(4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Haftung wegen Pflichtverletzung gelten mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zum Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt.

§ 31
Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar
1. der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf als Vorsitzende/Vorsitzenden oder stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden,
2. der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretenden Vorsitzenden oder Vorsitzende/Vorsitzenden,
3. acht weiteren sachkundigen Mitgliedern, die die Vertretungskörperschaften für die Dauer der Wahlperiode wählen,
4. fünf Bediensteten der Sparkasse.

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende wechseln im Zwei-Jahres-Turnus.

(2) Von den weiteren Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 3 sind zu wählen:
1. sechs vom Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf
2. zwei von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 1 Nr. 4 werden von den wahlberechtigten Bediensteten der Sparkasse gewählt.

(4) Die Landrätin/der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg führen den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich. Die/der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers, der den Verwaltungsratsvorsitz innehat, kann eine/n Beigeordnete/n oder ein dem Verwaltungsrat nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes angehörendes Mitglied als Vorsitzende/n bestellen; sie oder er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 müssen dem Vertretungsorgan, dem Verwaltungsorgan oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören und bereit sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Dem Verwaltungsrat dürfen als gewählte Mitglieder nicht angehören:

1. Bedienstete der Träger – ausgenommen Wahlbeamte, der Finanzverwaltung sowie kreditwirtschaftlicher Verbände,
2. Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt. Satz 1 und 2 gelten hinsichtlich Versicherungen entsprechend,
3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach Abs. 1 Nr. 4 angehören,
4. Personen,
   a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, rechtskräftig verurteilt worden sind oder
   b) die in den letzten zehn Jahren als Schuldnerin oder Schuldner an einem Insolvenzverfahren oder einem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung beteiligt waren oder noch sind, und
5. Personen, die untereinander, mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind.

(6) Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ein oder entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 5b Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Sparkassengesetzes, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Hinderungsgrund nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 ein, so endet,

1. wenn eine oder einer der Beteiligten die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten,
2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft der oder des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

(7) Auf Antrag des Verwaltungsrates kann ein Mitglied nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 und 4, das in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat, nach Anhörung der Träger durch die Aufsichtsbehörde vorzeitig aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlzeit rückt für die von der Vertretungskörperschaft nach § 5b Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hessischen Sparkassengesetzes gewählten Mitglieder die nächste noch nicht berücksichtigte Bewerberin oder der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber des gleichen Wahlvorschlages nach. Ist das ausscheidende Mitglied in einem Verfahren nach Höchststimmenzahl gewählt worden, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Im Falle des Ausscheidens eines anderen Mitgliedes oder wenn ansonsten ein Sitz frei bleiben würde, wird unverzüglich ein Ersatzmitglied gewählt.

(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter.

§ 32
Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt in den gesetzlich und durch diese Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über:
1. den Erlass einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse,
2. den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand,
3. die Errichtung und Schließung von Zweigstellen,
4. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die Berufung der oder des Vorstandsvorsitzenden und die Regelung ihrer Dienstverträge,
5. die Höchstbeträge der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese als haftendes Eigenkapital anerkannt werden sollen, und die Höchstbeträge der Ausgabe von Genussrechten und stillen Einlagen,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses/und die Billigung des Konzernabschlusses sowie die Billigung des Lageberichts/der Lageberichte und die Entlastung des Vorstandes,
7. die Höhe der Gewinnabführung,
8. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,
9. die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss der Träger über die Vereinigung der Sparkasse,
10. den Antrag oder die Stellungnahme im Rahmen der vorherigen Anhörung zu dem Beschluss der Träger über die Auflösung der Sparkasse und
11. die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Richtlinien nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Sparkassengesetzes.

(2) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:
1. die Errichtung und der Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden, wenn die Gesamtinvestitionen im Einzelfall die in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegten Grenzen überschreiten,
2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für den Vorstand; ausgenommen der Grundstückserwerb zur Vermeidung von Verlusten und die Veräußerung solcher Grundstücke,
3. die Übernahme und die Änderung von Beteiligungen, ausgenommen solche an Einrichtungen der Sparkassenorganisation nach § 18 Abs. 1 Satz 1. Die Zustimmung kann im begrenzten Umfang allgemein erklärt werden;
4. die Personalkosten- und die Baukostenplanung für das auf das laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr.

(3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Stellvertreterinnen

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Wahlen	Vorlagen-Nr.: **VO/7887/2021** Status: öffentlich Datum: 24.03.2021
Dezernat: I Fachdienst: 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten Sachbearbeiter/in: Aab, Jonas	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Wahl von Mitgliedern in den Vorstand der Stiftung St. Jakob

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten

1 Stadtverordnete/n und

1 sachverständige/n Bürger/Bürgerin

in den Vorstand der Stiftung St. Jakob zu wählen.

Begründung:

Die Verfassung der Stiftung St. Jakob enthält in § 6 Vorstand, Stiftungsleiter/in folgende Regelung (auszugsweise):

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Marburg:

a) dem/der Oberbürgermeister/in oder einem von ihm/ihr bestimmten Magistratsmitglied als Vorsitzende/n,

b) einer/einem Stadtverordneten

c) einer/einem sachverständigen Bürgerin oder Bürger

(2) Die Mitglieder zu b) und c) werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt; dabei sollen beide Geschlechter im Vorstand vertreten sein. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Bildung des neuen Vorstandes im Amt. (…)

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz*:*

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Die bisherigen gewählten Mitglieder waren: Dr. Elke Neuwohner und Matthias Acker.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Wahlen	Vorlagen-Nr.: **VO/7890/2021** Status: öffentlich Datum: 24.03.2021
Dezernat: I Fachdienst: 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten Sachbearbeiter/in: Aab, Jonas	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, für den Aufsichtsrat der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH

vier Personen zu wählen, wobei mindestens eine Person in der Altenhilfe erfahren sein soll.

Für jedes Mitglied ist ein/eine **Stellvertreter/in** zu wählen.

Begründung:

Nach § 9 des Gesellschaftsvertrages der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt 8 Personen. Neben dem Oberbürgermeister, der kraft Amtes Vorsitzender des Gremiums ist und sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen kann, werden 4 Personen von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und 2 Mitglieder vom Betriebsrat der Gesellschaft benannt; ein weiteres Mitglied ist vom Magistrat zu entsenden.

Damit sich der Aufsichtsrat konstituieren kann, wird gebeten, vier Personen zu wählen; davon soll mindestens eine in der Altenhilfe erfahrene Person sein.

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz*:*

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Die bisher gewählten Mitglieder waren: Erika Lotz-Halilovic (Stellv. Marianne Wölk), Winfried Kissel (Stellv. Karin Schaffner), Roland Stürmer (Stellv. Gabi Joggerst-Naumann) und Renate Bastian (Stellv. Roland Böhm).

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Wahlen	Vorlagen-Nr.: **VO/7891/2021** Status: öffentlich Datum: 25.03.2021
Dezernat: I Fachdienst: 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten Sachbearbeiter/in: Aab, Jonas	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Stadtwerke Marburg GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

5 Personen

in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25. Mai 2012 die Neufassung des § 9 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Marburg GmbH beschlossen, der die Zusammensetzung des Aufsichtsrates regelt.

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern. Zusätzlich gehört der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Marburg oder eine von ihm/ihr zu bestimmende Person dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Die vom Oberbürgermeister/in zu besetzende Position wird den durch den Magistrat zu bestimmenden Aufsichtsratsmitgliedern zugerechnet.

Dem Aufsichtsrat gehören somit an:

- **fünf** von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg zu entsendende Personen,
- **vier** vom Magistrat der Stadt Marburg zu entsendende Personen sowie der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Marburg oder eine von ihm/ihr bestimmte Person,
- **fünf** von den Arbeitnehmern der Gesellschaft nach den Bestimmungen des DrittelbG zu bestellende Personen.

2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates endet in der Regel mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, welche über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. [..]

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz*:*

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Die bisher gewählten Mitglieder waren: Sonja Sell, Dr. Fabio Longo, Dirk Bamberger, Roger Pfalz und Jan Schalauske.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Wahlen	Vorlagen-Nr.: **VO/0049/2021** Status: öffentlich Datum: 03.05.2021
Dezernat: I Fachdienst: 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten Sachbearbeiter/in: Peil, Tanja	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn (GeWoBau)

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

4 Mitglieder

in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn (GeWoBau) zu wählen.

Begründung:

Organe der GeWoBau sind der/die Geschäftsführer*in*innen, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.
Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus 8 Mitgliedern. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der/die Oberbürgermeister*in der Universitätsstadt Marburg oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte*r. Vier Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen und durch den Magistrat entsendet. Der Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung erfolgt entsprechend der

Regelungen des § 55 HGO. Zwei weitere Mitglieder werden von den Übrigen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung gewählt. Ein Mitglied wird vom Betriebsrat der Gesellschaft entsendet.

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts schriftlich und geheim durchgeführt.

Zuletzt gewählt waren:

Matthias Simon
Hans-Werner Seitz
Roland Frese
Joachim Brunnet

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz:
Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Wahlen	Vorlagen-Nr.: **VO/0050/2021** Status: öffentlich Datum: 03.05.2021
Dezernat: I Fachdienst: 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten Sachbearbeiter/in: Peil, Tanja	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH (SEG)

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

6 Mitglieder

in den Aufsichtsrat der Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH (SEG) zu wählen.

Begründung:

Organe der Stadtentwicklungsgesellschaft sind der/die Geschäftsführer*in*innen, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.
Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus 7 Mitgliedern.
Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der/die Oberbürgermeister*in der Universitätsstadt Marburg oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Magistrats.
Weitere 6 Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen und durch den Magistrat entsendet.

Der Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 55 HGO.

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts schriftlich und geheim durchgeführt.

Zuletzt gewählt waren:

Hussein, Shaker (SPD)
Klusmann, Alexandra (SPD)
Schaffner, Karin (CDU)
Ditschler, Christoph (FDP/MBL)
Nezi, Marco (B90/Die Grünen)
Bauder-Wöhr, Tanja (Marburger Linke)

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz:

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Wahlen	Vorlagen-Nr.: **VO/0052/2021** Status: öffentlich Datum: 03.05.2021
Dezernat: I Fachdienst: 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten Sachbearbeiter/in: Peil, Tanja	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH (MSLT)

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, für den Aufsichtsrat der Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH (MSLT)

4 Mitglieder

zu wählen.

Begründung:

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages der MSLT besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus 13 Mitgliedern. Ihm gehören neben dem Landrat / der Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf und dem/der Oberbürgermeister*in der Universitätsstadt Marburg jeweils vier Mitglieder an, die von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen und durch den Magistrat entsendet werden bzw. vom Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages vorgeschlagen und durch den Kreisausschuss

entsendet werden. Der Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung und des Kreistages erfolgt entsprechend der Regelung des § 55 HGO.
Drei weitere Mitglieder werden entweder auf Vorschlag der Beiräte durch die Gesellschafterversammlung oder unmittelbar durch diese gewählt.

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts schriftlich und geheim durchgeführt.

Zuletzt gewählt waren:

Schulze-Stampe, Ursula (SPD)
Jannasch, Manfred (CDU)
Hahn, Oliver (CDU)
Sturm, Inge (Marburger Linke)

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz:

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Wahlen	Vorlagen-Nr.: **VO/0057/2021** Status: öffentlich Datum: 03.05.2021
Dezernat: I Fachdienst: 20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten Sachbearbeiter/in: Peil, Tanja	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Wahl von Mitgliedern der Betriebskommission des Eigenbetriebes "Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg" (DBM)

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, für die zu bildende Betriebskommission des DBM

4 Stadtverordnete,

4 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen und

2 Mitglieder der Personalvertretung des Dienstleistungsbetriebes

und die entsprechenden Stellvertreter*innen.

zu wählen.

Begründung:

Die Zusammensetzung der Betriebskommission ergibt sich aus § 6 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Betriebssatzung des obengenannten Eigenbetriebes.

Das Eigenbetriebsgesetz bestimmt, dass die 2 Mitglieder des Personalrates und die 4 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen von der

Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gewählt werden.

Die Wahl der 4 Stadtverordneten erfolgt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts.

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz*:*

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Wahlen	Vorlagen-Nr.:	**VO/0122/2021-1**
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.10.2021
Dezernat:	I	
Fachdienst:	09 - Unterstützung kommunaler Gremien	
Sachbearbeitung:	Sprenger, Lothar	

Beratungsfolge

Gremium:	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Erörterung	nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Wahl eines Mitgliedes und eines stellv. Mitgliedes für den Beirates der Volkshochschule

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Frau Xiaotian Tang (Mitglied)

und

Herrn Marco Andrè Batista Guerreiro (stellv. Mitglied)

als Mitglieder bzw. stellv. Mitglied für den Ausländerbeirat in den Beirat der Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg.

Sachverhalt

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2.9 der Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg gehört dem Beirat der Volkshochschule ein*e Vertreter*in des Ausländerbeirates als stimmberechtigtes Mitglied an. Für dieses Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.

Die Wahl erfolgt in Ergänzung der bereits am 25.06.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung vorgehommenen Wahl der Mitglieder für den Beirat der Volkshochschule.

Dr. Thomas Spies

Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine

Wahlen	Vorlagen-Nr.:	**VO/0208/2021**
	Status:	öffentlich
	Datum:	06.07.2021
Dezernat:	I	
Fachdienst:	09 - Unterstützung kommunaler Gremien	
Sachbearbeitung:	Sprenger, Lothar	

Beratungsfolge		
Gremium:	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Wahl der Mitglieder für den Verwaltungsausschuss des Jugendbildungswerkes

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

4 Vertreter*innen des Trägers und

4 Stellvertreter*innen

für die Berufung zum Mitglied des Verwaltungsausschusses vorzuschlagen.

Sachverhalt

Sachverhalt:

Beschließendes Organ des Jugendbildungswerkes ist der Verwaltungsausschuss. Ihm gehören an als stimmberechtigte Mitglieder 4 Vertreter*innen des Trägers und 4 persönliche Stellvertreter*innen. Diese Mitglieder werden vom Magistrat für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung berufen. Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Voraussetzungen für die Förderung der außerschulischen

Jugendbildung ist die Stadtverordnetenversammlung vorschlagsberechtigt für die Vertreter*innen des Trägers.

Besonders hinzuweisen ist auf § 13 Hessisches Gleichstellungsgesetz (HGlG):

Bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien sollen mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigt werden.

Dr. Thomas Spies

Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	**VO/0234/2021-1**
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.10.2021
Dezernat:	I	
Fachdienst:	09 - Unterstützung kommunaler Gremien	
Sachbearbeitung:	Sprenger, Lothar	

Beratungsfolge		
Gremium:	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Erörterung	nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Wahl eines Mitgliedes für den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Dr. Michael Weber als Vertreter der Piratenpartei in den Behindertenbeirat der Universitätsstadt Marburg.

Sachverhalt

Der Behindertenbeirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
sechzehn in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen mit Schwerbehinderung
ein Mitglied des Magistrats
je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen

Nach § 3 der Geschäftsordnung des Behindertenbeirates werden die Mitglieder der Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen sowie deren Stellvertreter*innen von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Die Wahl des Vertreters der Piratenpartei erfolgt in Ergänzung der am 24.09.2021 durch die Stadtverordnetenversamlung vorgenommenen Wahl für den Behindertenbeirat.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

keine

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0247/2021-1
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.10.2021
Dezernat:	I	
Fachdienst:	09 - Unterstützung kommunaler Gremien	
Sachbearbeitung:	Sprenger, Lothar	

Beratungsfolge		
Gremium:	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Erörterung	nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Wahl eines Mitgliedes für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Dr. Michael Weber als Vertreter der Piratenpartei in den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg.

Sachverhalt

Der Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen,
- Sechzehn in der Altenarbeit erfahrenen Personen.

Nach § 3 der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates werden Mitglieder der Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen sowie deren Stellvertreter*innen von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Die Wahl des Vertreters der Piratenpartei erfolgt in Ergänzung der am 24.09.2021 druch die Stadtverordnetenversammlung vorgehommenen Wahl für den Seniorenbeirat.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

Keine